

Umweltamt, 06.09.2021

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 09.09.2021

Antwort auf die Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen:

Bäume und das Gewässer auf dem Grundstück nördlich des Baumschulenweges in der Nähe der Einrichtung Gilead IV (Parzelle 316)

Drucksache 1999/2020-2025 vom 27.07.2021

Frage:

Sind die älteren Bäume und das Gewässer auf dem Grundstück nördlich des Baumschulenweges in der Nähe der Einrichtung Gilead IV (Parzelle 316) als Naturdenkmäler gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz geschützt?

Falls Nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung:

Weder die Bäume, noch das Gewässer sind als Naturdenkmal geschützt.

Das genannte Grundstück liegt gemäß der Geltungsbereichsabgrenzung des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost im baulichen Innenbereich und damit im Geltungsbereich der Naturdenkmalverordnung vom 08.06.2017. Im Vorfeld der Aufstellung der Verordnung wurden Vorschläge für neue Naturdenkmale gesammelt, wobei die obigen Objekte nicht benannt wurden. Die Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt nicht automatisch aufgrund eines gewissen Alters oder Durchmessers von Bäumen, sondern basiert auf einem Bewertungsverfahren; d.h. es werden definierte Standards zugrunde gelegt.

Die in der Begründung der Anfrage genannten Linden (Allee) sind auf dem Luftbild von 1939 noch nicht zu sehen. Im Luftbild von 1951 befindet sich eine doppelte Baumreihe vor dem ehemaligen Gebäude, von welcher scheinbar noch neun Bäume erhalten sind. Damit ist die Baumreihe ca. 80 Jahre alt. Zusätzlich wurden in einer Lücke bereits drei Linden nachgepflanzt.

Der Teich ist auf dem Luftbild von 1927 noch nicht zu sehen, wurde also vor ca. 90 Jahren künstlich angelegt. Damit ist der Teich keine „Einzelschöpfung der Natur“ im Sinne des § 28 Bundesnaturschutzgesetz. Da Weiden relativ schnell wachsen ist die Trauerweide am Teich vermutlich deutlich jünger als der Teich selbst. Da Weiden zudem relativ kurzlebige Baumarten sind, kommen sie nur selten als Naturdenkmal in Frage.

Unter Zugrundelegung des bisherigen Bewertungsmaßstabes für die seit 2017 festgesetzten Naturdenkmale kommt für die genannten Objekte eine Festsetzung als Naturdenkmal derzeit nicht in Frage.

Es wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Grundstücksbereich zwischenzeitlich vom Bauamt als baulicher Außenbereich eingestuft wurde und hierfür aktuell ein Bauantrag vorliegt.

Anlagen: Luftbilder von 1939, 1951 und 2020